



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

Seite 1 von 1

**23.09.2024**

Aktenzeichen  
2000-Z.510  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:  
Herr Dr. Schnieder  
Telefon: 0211 8792-416

#### **49. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. September 2024**

TOP „Verletztes Vertrauen der Gerichtsvollzieher nach gewaltsamem Übergriff“

#### **Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

49. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 25. September 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Verletztes Vertrauen der Gerichtsvollzieher  
nach gewaltsamem Übergriff“

Die Fraktion der SPD nimmt die strafgerichtliche Verurteilung eines Schuldners wegen des Angriffs auf eine Gerichtsvollzieherin zum Anlass für Fragen nach der Unterstützung des Ministers der Justiz für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowohl zur Verhütung von Übergriffen als auch nach einem Übergriff.

Gegen die Gerichtsvollzieherin ist eine schwere Straftat verübt worden, die das Strafgericht als schwere räuberische Erpressung gemäß den §§ 255, 253, 250 des Strafgesetzbuches gewertet hat. Zu diesem Urteil und den Urteilsgründen kann das Ministerium der Justiz mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit keine Stellung nehmen.

Das Ministerium der Justiz erwartet von allen Gerichts- und Behördenleitungen des Geschäftsbereichs, dass grundsätzlich alle Übergriffe gegen Justizangehörige zur Anzeige gebracht werden, sofern sie nicht bereits polizeibekannt sind, und ein Strafantrag gestellt wird, wenn es sich bei dem Übergriff um eine Straftat handelt, die nur auf Antrag verfolgt wird. Im vorliegenden Fall hatte der Übergriff einen Polizeieinsatz zur Folge, so dass die Straftat bereits bei der Polizei aktenkundig war und es zur Einleitung der Verfolgung also keiner Anzeige mehr bedurfte. Zudem handelt es sich um ein von Amts wegen zu verfolgendes Delikt, für das die Stellung eines Strafantrags nicht nur nicht erforderlich, sondern strafrechtlich gar nicht vorgesehen ist. Dass das Unterlassen nicht erforderlicher Strafanzeigen bzw. strafrechtlich gar nicht vorgesehener Strafanträge Auswirkungen auf die strafgerichtliche Würdigung einer Tat bzw. die Strafzumessung hätte, ist dem Ministerium der Justiz bislang nicht bekannt geworden. Das Ministerium der Justiz hat den vorliegenden Fall aber zum Anlass genommen, dieser Frage nachzugehen und die Vorgaben zum Anzeigeverhalten der Gerichts- und Behördenleitungen erforderlichenfalls anzupassen.

Die Schutzausstattung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes Nordrhein-Westfalen ist in den letzten Jahren erheblich verbessert worden. Derzeit wird die Schutzausstattung um Reizstoffsprühgeräte erweitert. Nach einer Bedarfsabfrage sind die Geräte bereits beschafft worden. Vor der Auslieferung an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die mit einem solchen Gerät ausgestattet werden wollen, muss allerdings zunächst eine entsprechende Schulung bei der Oberlandesgerichten erfolgen, da die Reizstoffsprühgeräte waffenrechtlich als Waffe anzusehen sind. Die Schulungen sind zum Teil bereits terminiert.